

Ergänzende Bedingungen Der Stadtwerke Bönningheim (SWB)

Zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdruckgesetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)

Ausfertigungsdatum: 26.10.2006

"Gasgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391, 2396), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist"

Gültig ab dem 01.11.2016

1. Abrechnung, Abschlagszahlungen (§§ 12, 13 GasGVV)

Der Gasverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet (Abrechnungsjahr). Die SWB sind berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu legen.

Der Kunde leistet zweimonatlich gleichbleibende, von den SVW festzulegende Abschlagszahlungen auf den Gasverbrauch.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 14 GasGVV bleibt unberührt.

2. Zahlungsweisen (§16 GasGVV)

Der Kunde kann seine Zahlungen durch

- a) Überweisung
- b) Lastschrifteneinzugsverfahren
- c) Barzahlung

An die SWB leisten

3. Zahlungsverzug (§ 17 GasGVV)

Die SWB berechnet bei Zahlungsverzug gemäß § 17 (2) GasGVV

- a) Für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) unbeschadet des Anspruchs auf gesetzliche Verzugszinsen
- b) Für jede Einziehung rückständiger Zahlung durch einen Beauftragten.

4. Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 GasGVV)

Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen.

5. Umsatzsteuer

Die Berechnung erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

Die unter Ziffer 3 aufgeführten Preise sowie Kosten der Unterbrechung der Versorgung nach Ziffer 4 unterliegen nicht der Umsatzsteuer.